

TH Publica 09 / 2020, 04.08.2020

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung über das interdisziplinäre Promotionskolleg der Technischen Hochschule Bingen

Ordnung über das interdisziplinäre Promotionskolleg der Technischen Hochschule Bingen

Vom 04.08.2020

Aufgrund des § 90 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl.S.101,103), BS 223-41, in Verbindung mit § 24 Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen(FH Publica 9/2016), hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen am 15.07.2020 die Gründung des Promotionskollegs als wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Fachbereiche unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten als zentrale wissenschaftliche Einrichtung und diese Ordnung für das Promotionskolleg beschlossen.

Die Ordnung des Promotionskollegs wird hiermit bekannt gemacht

INHALT

- § 1 Ziele des Promotionskollegs
- § 2 Aufgaben des Promotionskollegs
- § 3 Struktur des Promotionskollegs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Umfang des Promotionskollegs
- § 6 Anerkennung und Dokumentation der Module
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Ziele des Promotionskollegs

Das Promotionskolleg dient zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine umfassende Förderung und stellt im Wettbewerb um die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für die TH Bingen einen wesentlichen Baustein dar. Durch das Promotionskolleg werden optimale Rahmenbedingungen für kooperative Promotionen geschaffen. Die TH Bingen schafft damit Strukturen, die der zunehmenden Bedeutung wissenschaftlicher Qualifikation gerecht werden.

Mit der Einrichtung des Promotionskollegs wird die zielgerichtete wissenschaftliche Arbeit der Promovierenden unterstützt. Das Promotionskolleg bietet Strukturen und begleitet die Promovierenden bei der Anfertigung einer Dissertation im Rahmen der Erlangung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin mit Angeboten zum Erwerb von fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der Forschung und

des wissenschaftlichen Arbeitens. Genderaspekte und Diversität in der Forschung und beim wissenschaftlichen Nachwuchs werden gefördert.

§ 2 Aufgaben des Promotionskollegs

Den Kollegiaten und Kollegiatinnen wird eine strukturierte Betreuung zugesichert. Das Promotionskolleg bietet hierzu gemäß § 34 (5) HochSchG in Verbindung mit der Arbeit in einem Forschungsteam eine Qualifizierung mit Schlüsselqualifikationen an, die sowohl im Rahmen der projektbezogenen Tätigkeit die notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse vermittelt als auch die Einübung von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten umfasst. Im Promotionskolleg soll die Kommunikation in den Sprachen Deutsch und Englisch möglich sein. Hierdurch sollen Nachwuchskräfte auf eine Laufbahn in Wissenschaft und Wirtschaft vorbereitet werden. Eine Kooperation mit Graduierten- und Forschungskollegs anderer Universitäten/Hochschulen wird angestrebt.

§ 3 Struktur

(1) Die Struktur des Promotionskollegs gliedert sich in ein Leitungskollegium und eine Geschäftsstelle. Dazu wird das Promotionskolleg von dem Referat Forschung und Technologietransfer unterstützt und arbeitet mit dem Hermann-Hoepke-Institut zusammen.

(2) Die Leitung des Promotionskollegs ist dem Leitungskollegium übertragen, das aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern besteht. Qua Amt ist bestimmt, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer vorsitzendes Mitglied im Promotionskolleg der Technischen Hochschule Bingen ist. Die Fachbereichsräte schlagen dem Senat je ein profes-sorales Mitglied als beisitzende Mitglieder vor. Der Senat bestellt die beisitzenden Mitglieder des Leitungskollegiums für eine Amtszeit von drei Jahren.

(3) Aufgaben des Leitungskollegiums sind Strategie, Weiterentwicklung, Internationalisierung. Das Leitungskollegium ist verantwortlich für Grundsatzangelegenheiten des Promotionskollegs:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Promotionskollegs
- Beratung über die Einrichtung und Weiterführung von Forschungsschwerpunkten
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung der Promovierenden
- Erarbeiten von Empfehlungen und Anträgen an, sowie Berichten für den Senat der Technischen Hochschule Bingen.

(4) Das Leitungskollegium fasst die Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die in Textform (auch elektronisch) unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist einberufen werden. Das Leitungskollegium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Den Vorsitz hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer, der sich vertreten lassen kann. Beschlüsse werden innerhalb des Leitungskollegiums mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Leitungskollegiums, nach ordnungsgemäßer Ladung. Sofern niemand widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, telefonischen oder im textförmlichen Verfahren (Umlaufbeschlussverfahren) gefasst werden. In dringenden Angelegenheiten sowie in Fragen der Geschäftsführung kann die vorsitzende Person nach pflichtgemäßem Ermessen allein entscheiden. Sie unterrichtet die anderen Mitglieder des Leitungskollegiums zeitnah über die getroffenen Entscheidungen. Über Sitzungen der Organe des Promotionskollegs wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht werden soll. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(5) Die Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte wird unter der Leitung einer Referentin oder eines Referenten eingerichtet. Die Referentin oder der Referent vollzieht die Beschlüsse des Leitungskollegiums und berichtet diesem unmittelbar. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) die Unterstützung des Vorsitzenden und des Leitungskollegiums;
- b) die Unterstützung von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.;
- c) sonstige Aufgaben nach Weisung des Vorsitzenden

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionskolleg erfolgt durch formlosen Antrag der promovierenden Person oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Der Antrag geht an das Forschungsreferat.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionskolleg ist die Willensbekundung der promovierenden Person und die Unterstützungszusage des betreuenden Professors oder der betreuenden Professorin der Technischen Hochschule Bingen

(2) Annahme/Zulassung zur Promotion durch eine kooperierende Universität und ein professorales Mitglied dieser Hochschule (s. Antrag auf Annahme). Der Antrag kann nachgereicht werden.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TH Bingen mit externen und/oder kooperativen Promotionsvorhaben können auf Antrag aufgenommen werden.

(4) Die Promovierende oder der Promovierende ist Teil eines Betreuungsteams, welches den Promovierenden während der Promotionsphase zur Seite steht. Das jeweilige Betreuungsteam wird aus dem betreuenden Hochschullehrenden oder der betreuenden Hochschullehrenden, dem/der Promovierenden und der Leitung des Promotionskollegs gebildet. Das Betreuungsteam vereinbart ein Einstiegsgespräch (in den ersten 4 Monaten) und nach etwa 1,5 Jahren ein Gespräch zu einer gemeinsamen Zwischenevaluation über den Fortschritt der Qualifikation und den Stand der Promotion. Für diese beiden Gespräche liegt ein Leitfaden vor.

(5) Für die Kollegiatinnen und Kollegiaten besteht die Möglichkeit zur Einschreibung an der TH Bingen. Dazu wird ein Zertifikats-Studiengang „Promotionskolleg“ eingerichtet und über InCampo verwaltet.

(6) Die Zulassung zum Promotionskolleg ist Voraussetzung für die Nutzung der Arbeitsplätze in Raum 107, Gebäude 11.

§ 5 Dauer und Umfang

(1) Das Promotionskolleg wird in der Anfangsphase durch Projektmittel aus der Forschungsinitiative unterstützt. Es sollen weitere Projektmittel aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen eingeworben werden.

(2) Die Promovierenden führen in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch. Die Dauer der Mitgliedschaft im Promotionskolleg richtet sich nach der Dauer des Promotionsvorhabens.

Wird eine Post-Doc-Phase an der TH Bingen durchgeführt, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag verlängert werden.

(3) Die Seminare werden in der Regel in Absprache mit der Leitung des Promotionskollegs geplant. Die Teilnahme an den Seminaren ist schriftlich festzuhalten, es erfolgt keine Leistungsfeststellung. Es werden Teilnahme-Zertifikate bei regelmäßiger Teilnahme ausgestellt. Die Seminare werden in 5 Modulgruppen zusammengefasst

(4) Die fünf Gruppen sind wie folgt vorgegeben:

Gruppe 1: Wissenschaftliche Kompetenz

Gruppe 2: Kommunikative Kompetenz

Gruppe 3: Vortrags- und Präsentationstechnik, Rhetorik; Einstieg in die Lehre (Hochschuldidaktik)

Gruppe 4: Führungskompetenz

Modul 5: Forschungsprojekte und Projektmanagement

Die Gruppen 1 bis 4 umfassen eine Auswahl von bis zu 4 Modulen (s. Seite 5: Modularer Aufbau des Promotionskollegs).

(5) Die Belegung jeweils eines Seminars aus den Gruppen 1 – 4 sowie das Modul 5 ist empfohlen.

Ein Seminar umfasst einen Zeitaufwand von bis zu 15 Zeitstunden und gilt mit einer Präsenz von 80 % als teilgenommen.

Die Teilnahme an dem „Interdisziplinären Wissensaustausch“ für Promovierende (u.a. „Brown Bag Meetings“), ist verpflichtend. Weiterhin wird erwartet, dass während der Promotion mindestens eine nationale oder internationale Tagung besucht wird, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt werden.

§ 6 Anerkennung und Dokumentation der Module

Die Nachweise über die Teilnahme sind von den Promovierenden mit Beendigung ihrer Promotion zu dokumentieren und der Geschäftsstelle des Promotionskollegs vorzulegen. Bei Vorlage mehrerer Nachweise kann ein Abschlusszertifikat erstellt werden. Das Formular zu den Leitungsnachweisen (Beantragung eines Abschlusszertifikats) ist vorzulegen.

Das Anerkennen von Seminarinhalte anderer Promotionskollegs ist nach Prüfung auf Gleichwertigkeit möglich. Es wird immer eine Teilnahmebestätigung erstellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker

Der Präsident der Technischen Hochschule Bingen

Bingen am Rhein, 04.08.2020

Anhang 1: Module

Kenn-nummer	Name des Moduls	Name der Veranstaltung		
Gruppe 1-	Wissenschaftliche Kompetenz			
PK-M01-1		Wissen akquirieren, organisieren, aufbereiten / Literatur-Recherche Wissenschaftliche Standards	x	
PK-M01-2		Wissenschaftliche Standards		
PK-M01-3		Wissenschaftliches Publizieren	x	
PK-M01-4		Datenaufbereitung und Statistik	x	
Gruppe 2	Kommunikative Kompetenz			
PK-M02-1		Grundlagen der professionellen Kommunikation		
PK-M02-2		Kommunikation im Konflikt		
PK-M02-3		Anwenden von Moderationstechniken		
PK-M02-4		Persönlichkeitsbildung		
Gruppe 3	Präsentationstechnik			
PK-M03-1		Vortrags- und Präsentationstechnik; Rhetorik	x	
PK-M03-2		Einführung in die Hochschuldidaktik; Praxis		
Gruppe 4	Führungskompetenz			
PK-M04-1		Beratung mit zum Arbeitsmarkt		
PK-M04-2		Personalführung		
PK-M05	Forschungsprojekte und Projektmanagement		x	
Stand 25.06.2020				